

UE Unfallregulierung effektiv

Professionelles Schadenmanagement in der Kfz-Branche



Ihr Plus im Netz: ue.iww.de
Online | Mobile | Social Media

01 | 2019

Kurz informiert

Geschädigter darf sich trotz Prüfbericht auf Gutachten verlassen	1
Taxirabatt ins Blaue hinein behauptet	1
Wenn der Versicherer behauptet: „Austauschteil hätte genügt“	2
Wenn alle Versicherer auf dieselbe Werkstatt verweisen	2
Kosten für weitere gutachterliche Überprüfung sind zu erstatten	3
Werkstatt muss keine Fremdrechnungen vorlegen	3
Bei K&L-Reparaturen fallen fast immer Reinigungskosten an	3
Unfall kurz vor Urlaub – kein Verweis auf zu kleinen Zweitwagen	4
Kein Eigensparnisabzug bei geringer Mietwagennutzung	4
OLG Naumburg wendet Schwacke-Mietpreisspiegel an	5
Auf Unfallschadenregulierung spezialisierte Rechtsanwälte	5

Fiktive Abrechnung

Unrepariert in Zahlung genommen: Stundenverrechnungssätze und Nebenpositionen fiktiv	6
--	---

Reparaturkosten

Probefahrt oder Speicherauslesen und die These „Das darf nix kosten, fällt in die Gemeinkosten“	10
---	----

Verbringungskosten

Neue Idee: Versicherer will Verbringungskosten mit Verbraucherschutz-Argument eindämmen	11
---	----

Gutachten

Die Pflichten des Geschädigten im Hinblick auf das Gutachten	12
--	----

Mietwagen

Und wieder kursiert ein Mietwagenfragebogen	14
„Fracke“: LG Frankfurt a. M. und hessische LG einigen sich	17

Textbausteine

Korrespondenz leicht gemacht	18
------------------------------------	----



► Reparaturkosten

Geschädigter darf sich trotz Prüfbericht auf Gutachten verlassen

! Es gibt für den Geschädigten keine Anhaltspunkte, warum er dem von ihm eingeholten Schadengutachten weniger Vertrauen entgegenbringen müsste, als einem vom Versicherer übersandten Prüfbericht. Der Prüfbericht erschüttere nicht das Vertrauen in die Objektivität des vorgerichtlich eingeholten Gutachtens, entschied das AG Solingen. |

Das AG Solingen führt dazu aus, dass der Geschädigte sonst ein Obergutachten einholen müsste. Das führe zu erheblichen Mehrkosten und zu dem Risiko, dass der Versicherer mit dem Obergutachten nicht einverstanden wäre. (AG Solingen, Urteil vom 10.08.2018, Az. 14 C 151/18, Abruf-Nr. 205731).

▼ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Geschädigter darf sich trotz Prüfbericht auf Gutachten verlassen“, UE 7/2018, Seite 1 → Abruf-Nr. 45356657
- Beitrag „Prüfbericht ohne Relevanz“, 12/2017, Seite 1 → Abruf-Nr. 44991756
- Textbaustein 444: Prüfberichte ohne Relevanz (H) → Abruf-Nr. 45023893

► Reparaturkosten

Taxirabatt ins Blaue hinein behauptet

! Behauptet der Versicherer, der geschädigte Taxiunternehmer bekomme zehn Prozent Rabatt auf die Ersatzteile und begründet er das nur mit „Marktgepflogenheiten“, ist das eine Behauptung ins Blaue hinein. Der Versicherer darf in diesem Fall die Reparaturkosten nicht um den behaupteten Rabatt kürzen, entschied das AG Miesbach. |

Wichtig ! Bietet der Versicherer für seine Behauptung einen Sachverständigenbeweis an, wäre das ein unzulässiger Ausforschungsbeweis. Denn es fehlt am nachvollziehbaren Vortrag, warum genau der betroffene Taxiunternehmer einen solchen Rabatt erhalte (AG Miesbach, Urteil vom 20.11.2018, Az. [3] 12 C 130/18, Abruf-Nr. 205789, eingesandt von Rechtsanwältin Susann Hüttinger, Hohenfichte). |

PRAXISTIPP ! Das Urteil ist ein Lehrstück zur Vortrags- und Beweislast. Im Grundsatz muss der Versicherer konkret zur Rabattgewährung vortragen. Da es aber um Umstände aus der Sphäre des Geschädigten geht, die der Versicherer im Detail nicht wissen kann, hat der Geschädigte die sekundäre Vortragslast. Trägt er substantiiert vor und belegt er mit einer Bestätigung der Werkstatt, dass er keinen solchen Rabatt bekommt, hat er alles getan, was er tun muss. Kommt dann vom Versicherer nichts mehr, hat sich das Thema Rabatt erledigt.

▼ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Versicherer behauptet: Der bekommt doch Rabatt!“, UE 9/2016, Seite 10 → Abruf-Nr. 44205983
- Beitrag „Versicherer behauptet Großkundenrabatt aufgrund einer Rechnung“, UE 1/2017, Seite 2 → Abruf-Nr. 44424285

Prüfbericht
erschüttert
Vertrauen
in Gutachten nicht



IHR PLUS IM NETZ

Textbaustein und
Beiträge auf ue.iww.de

Kein Grund,
die Erstattung
der Reparaturkosten
zu kürzen



ARCHIV

Ausgaben 9 | 2016
und 1 | 2017

Im Nachhinein
unbeachtlich

► Reparaturkosten

Wenn der Versicherer behauptet: „Austauschteil hätte genügt“

Ist im Schadengutachten der Austausch des Lenkgetriebes durch ein Neuteil kalkuliert, kann der gegnerische Versicherer nicht nach der Reparatur einwenden, ein Austauschlenkgetriebe hätte genügt. So entschied das AG Dillenburg, Zweigstelle Herborn. |

Der Geschädigte hatte das Schadengutachten sogar noch vor Reparaturbeginn dem Versicherer vorgelegt. Der hatte sich zu den reparaturbezogenen Inhalten gar nicht geäußert, sondern nur den Restwert hochgetrieben und damit einen Totalschaden konstruiert. Darauf kam es aber nicht an, weil zulässigerweise repariert wurde.

Wichtig | Das Gericht deutet an, dass es anders sein könnte, wenn sich der Versicherer vor Reparaturbeginn auf die Möglichkeit des Austauschlenkgetriebes bezogen hätte. Ist das richtig? Es wird ja kein abweichender Reparaturweg oder die fehlende Notwendigkeit einzelner Reparaturschritte, sondern nur der mögliche Zugriff auf ein kostengünstigeres Teil behauptet. Die Richtigkeit dieser Behauptung kann der Geschädigte durch eine einfache Rückfrage beim Schadengutachter überprüfen. So ist diese Andeutung des Gerichtes jedenfalls nicht abwegig (AG Dillenburg, Zweigstelle Herborn, Urteil vom 23.07.2018, Az. 50 C 20/18 [14], Abruf-Nr. 206025, eingesandt von Damius Die Unfallkanzlei, Ottweiler).

► Fiktive Abrechnung

Wenn alle Versicherer auf dieselbe Werkstatt verweisen

Verweisen im Rahmen der fiktiven Abrechnung alle Versicherer auf dieselbe Werkstatt, um deren Preise zugrunde zu legen, scheidet diese Werkstatt als Verweisbetrieb aus. Das AG Lindau sieht darin eine offensichtliche Nähe zur Versicherungswirtschaft. |

Wichtig | Mit seinem Hinweis auf die regelmäßig vom Geschädigten konsultierte freie Werkstatt liegt das AG Lindau aber neben der BGH-Logik (AG Lindau, Urteil vom 19.11.2018, Az. 1 C 204/18, Abruf-Nr. 205823, eingesandt von Rechtsanwalt Jürgen Hohl, Langenargen. Denn dem BGH geht es deshalb um Marke, weil Hintergrund seiner Überlegungen Garantiefragen sind (deshalb die drei Jahre) und Kulanzgepflogenheiten bei weiterer Markenwerkstatttreue. Wer selbst in eine freie Werkstatt geht, hat diese Benefits schon verspielt.

PRAXISTIPP | Ähnlich wie das AG Lindau sieht es auch das AG Leipzig: Eine solche Werkstatt könnte ja gar nicht alle Fahrzeuge der Region reparieren (AG Leipzig, Urteil vom 31.03.2016, Az. 164 C 352/13, Abruf-Nr. 193112). Das Argument des Versicherers, das sei nicht wichtig, weil es um Fiktiv-Abrechner gehe, die gar nicht reparieren lassen, ist falsch. Denn die fiktive Abrechnung geht ja davon aus, dass man sich die Reparatur dort vorstellt und sie im Zweifel mit dem ausgezahlten Geld auch möglich sein muss.

Nähe zur Versicherungs-
wirtschaft
offensichtlich

► Sachverständigenhonorar

Kosten für weitere gutachterliche Überprüfung sind zu erstatten

| Beanstandet der Versicherer die Rechnung der Werkstatt, darf der Geschädigte den Schadengutachter, der das ursprüngliche Gutachten erstellt hat, mit der Prüfung der Rechnung beauftragen. Das ist dann eine eigenständige Leistung des Gutachters, die er dem Geschädigten berechnen darf. Der Schädiger muss die Kosten erstatten. Im Fall vor dem AG Magdeburg ging es um einen Betrag in Höhe von 59,50 Euro brutto (AG Magdeburg, Urteil vom 07.11.2018, Az. 122 C 1373/17 [122], Abruf-Nr. 205732, eingesandt von Sachverständigem Michael Lukassek, Apenburg-Winterfeld). |

Es ging um
59,50 Euro brutto

▼ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Irritationen rund um die „Rechnungsprüfung““, UE 10/2018, Seite 12 → Abruf-Nr. 45499052



ARCHIV

Ausgabe 10 | 2018
Seite 12

► Verbringungskosten

Werkstatt muss keine Fremdrechnungen vorlegen

| Trägt der Versicherer ohne konkrete Fakten ins Blaue hinein vor, dass der Lackierer, und nicht die Werkstatt den Transport kostenlos ausgeführt habe, ist die Werkstatt nicht verpflichtet, dem Geschädigten Belege über den Transport auszuhändigen (AG Hannover, Urteil vom 27.11.2018, Az. 464 C 8813/18, Abruf-Nr. 205951, eingesandt von Rechtsanwalt Jan Cziborra, JURCAR Kanzlei für Verkehrsrecht, Hannover). |

▼ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Rechtsprechungsübersicht „Verbringungskosten in Reparaturrechnung und Gutachten: Versicherer muss in voller Höhe erstatten“ → Abruf-Nr. 44799232



DOWNLOAD

Übersicht
auf ue.iww.de

► Reinigungskosten

Bei K&L-Reparaturen fallen fast immer Reinigungskosten an

| Reinigungskosten sind zu erstatten, wenn sie sowohl im Schadengutachten als auch in der Rechnung aufgeführt sind. So entschied das OLG Naumburg und hat das mit großem Sachverstand sauber begründet. |

Das OLG Naumburg
hat es verstanden

Die OLG-Richter schreiben zu den Reinigungskosten: „Dass diese Kosten in Anbetracht des Umfangs der durchzuführenden Karosserie- und Lackierungsarbeiten nicht angefallen wären, entbehrt nicht nur jeder Substanz, sondern auch jeglicher natürlicher Vorstellung von Karosserie- und Lackierarbeiten. Allein bei der Vorbereitung der Lackierarbeiten sind regelmäßig Schleif- und ggf. auch Spachtelarbeiten am Kfz durchzuführen. Der dabei anfallende Staub dringt, mag auch an der Karosserie einiges abgeklebt worden sein, regelmäßig durch die feinsten Poren und das Lüftungssystem in das Kraftfahrzeuginnere, sodass zwangsläufig diese Arbeiten bei der Wiederherstellung auch eine umfassende Reinigung des Kraftfahrzeuges erfordern.“ (OLG Naumburg, Urteil vom 08.11.2018, Az. 3 U 37/18, Abruf-Nr. 205899, eingesandt von Rechtsanwalt Thomas Weitz, Leipzig).

DOWNLOAD

Textbausteine
auf ue.iww.de



Es kommt immer
auf den konkreten
Fall an

Nur am Rande: Eine Probefahrt und die Erstattung deren Kosten durch den Versicherer hält das OLG Naumburg bei einem hohen Schaden auch für selbstverständlich.

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Textbaustein 325: Unfallbedingte Reinigungskosten sind erstattungsfähig [H] auf ue.iww.de → Abruf-Nr. 34886660
- Textbaustein 352: Kosten für Probefahrt sind erstattungspflichtig [H] auf ue.iww.de → Abruf-Nr. 40314650

► Mietwagen

Unfall kurz vor Urlaub – kein Verweis auf zu kleinen Zweitwagen

| Ereignet sich der Unfall zwei Tage vor der geplanten Urlaubsreise, und ist der Zweitwagen, den sonst die Ehefrau benutzt, für die Urlaubsreise zu klein, darf der Geschädigte einen Mietwagen auf Kosten des Schädigers nehmen, entschied das AG Zwickau. |

Es ging um den „Sie haben doch einen Zweitwagen“-Einwand. Im Grundsatz ist richtig: Während des Urlaubs wurde ja eines der beiden Fahrzeuge nicht gebraucht. Doch der Zweitwagen muss dann auch geeignet sein, und da kann es viele Hindernisse geben: Nur zwei Sitze, keine Anhängerzugvorrichtung etc. (AG Zwickau, Urteil vom 19.10.2018, Az. 2 C 14/18, Abruf-Nr. 205733 eingeklagt von Pflüger Rechtsanwälte, Köln).

PRAXISTIPP | Wäre das kleine Fahrzeug verunfallt gewesen, und wäre der Geschädigte wie geplant mit dem großen in den Urlaub gefahren, hätte er für den Wegfall des kleinen Fahrzeugs für die Reparaturzeit während der Urlaubsabwesenheit keinen Anspruch auf Nutzungsausfallentschädigung gehabt. Denn das Fahrzeug wäre während des Urlaubs ohnehin nicht benutzt worden. Das entspricht dem Wohnmobil-Fall des BGH, bei dem ein Wohnmobil am Ende der Urlaubsreise verunfallt war und auch ohne den Unfall bis zu den nächsten Ferien nicht mehr benutzt worden wäre (BGH, Urteil vom 27.06.2008, Az. VI ZR 248/07, Abruf-Nr. 082214).

ARCHIV

Ausgabe 4 | 2018
Seite 4



Eigenersparnis
im konkreten Fall
nicht messbar

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „BGH: Nutzungsausfallentschädigung für Motorrad“, UE 4/2018, Seite 4 → Abruf-Nr. 45185605

► Mietwagen

Kein Eigenersparnisabzug bei geringer Mietwagennutzung

| Bei einer nicht sehr intensiven Mietwagennutzung über 19 Tage ist nach Ansicht des OLG Naumburg die Eigenersparnis bei Wartung und Verschleiß durch Schonung des eigenen in der Werkstatt befindlichen Fahrzeugs nicht messbar und daher auch nicht abzuziehen. |

Im Urteil steht nicht, wieviele Kilometer der Geschädigte an den 19 Tagen mit dem Mietwagen gefahren ist. Und auch auf einen maximalen Kilometerverbrauch hat sich das Gericht nicht festgelegt (OLG Naumburg, Urteil vom 08.11.2018, Az. 3 U 37/18, Abruf-Nr. 205899, eingesandt von Rechtsanwalt Thomas Weitz, Leipzig).

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Eigensparnis bei der Mietwagennutzung“, UE 11/2018, Seite 13 → Abruf-Nr. 45561574
- Textbaustein 248: Kein Eigensparnisabzug unter 1.000 km Mietwagennutzung (H) auf ue.iww.de → Abruf-Nr. 34887850

► Mietwagen

OLG Naumburg wendet Schwacke-Mietpreisspiegel an

Das OLG Naumburg wendet zur Ermittlung der erforderlichen Kosten den Schwacke-Mietpreisspiegel an.

Der Versicherer hatte vorgetragen, der Geschädigte habe im Internet erkennen können, dass ein VW Polo „bestenfalls“ 18 Euro am Tag koste (OLG Naumburg, Urteil vom 08.11.2018, Az. 3 U 37/18, Abruf-Nr. 205899, eingesandt von Rechtsanwalt Thomas Weitz, Leipzig).

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Checkliste „Grundlage der Erstattung von Mietwagenkosten bei Unfallschäden an den deutschen Zivilgerichten“ auf ue.iww.de → Abruf-Nr. 43081477

► Schadenabwicklung

Auf Unfallschadenregulierung spezialisierte Rechtsanwälte

Die UE-Liste mit den auf Unfallschadenregulierung spezialisierten Rechtsanwälten ist weiter angewachsen. Sie umfasst jetzt 99 Namen. Neu auf der Liste sind Rechtsanwältinnen und -anwälte, die im zweiten Halbjahr 2018 regelmäßig Urteile zur Unfallschadenregulierung an die UE-Redaktion gesandt haben.

Wichtig | Auf die Liste genommen werden Rechtsanwältinnen und -anwälte, die regelmäßig Entscheidungen einsenden. Daraus schließt die UE-Redaktion, dass diese sich nicht nur gelegentlich mit dem Thema „Unfallschadenregulierung“ beschäftigen. Mit der Aufnahme in die Liste ist keine weitere Aussage verbunden, insbesondere nicht zur Qualität, Zuverlässigkeit oder zum Erfolg der Tätigkeit.

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Liste „Auf Unfallschadenregulierung spezialisierte Rechtsanwälte“ auf ue.iww.de → Abruf-Nr. 43136518



IHR PLUS IM NETZ

Textbaustein und Beitrag auf ue.iww.de



DOWNLOAD

Checkliste auf ue.iww.de

Jetzt 99 Anwältinnen und Anwälte auf der Liste



DOWNLOAD

Aktualisierte Liste auf ue.iww.de

FIKTIVE ABRECHNUNG

Unrepariert in Zahlung genommen: Stundenverrechnungssätze und Nebenpositionen fiktiv

! Von Zeit zu Zeit kommt es vor, dass ein Kfz-Betrieb ein verunfalltes Fahrzeug, das keinen wirtschaftlichen Totalschaden erlitten hat, unrepariert in Zahlung nimmt. Meist, wenn der Kunde aus Anlass des Unfalls ein anderes Fahrzeug erwirbt. Gleichzeitig tritt der Kunde seinen Anspruch gegen den unfallgegnerischen Haftpflichtversicherer an den Kfz-Betrieb ab. Weil dann nicht mehr für den Kunden repariert wird, sind das Fälle der Fiktivabrechnung. Und bei Fiktivfällen greifen die Versicherer in der Regel tief in die Kürzungskiste. Lesen Sie, wie die Rechnung dennoch aufgeht. !

Grundsätze
der Fiktivabrechnung
kennen

Sie brauchen eine solide Kenntnis der Grundsätze der Fiktivabrechnung. Seit dem letzten großen Beitrag in UE zu diesem Thema gibt es verschiedene neue Nuancen. Der folgende Beitrag stellt sie Ihnen vor und konzentriert sich dabei auf den Haftpflichtschaden.

Dauerthema in der Rechtsprechung

Rund um die Fiktivabrechnung von Reparaturschäden ist die Rechtsprechung im Hinblick auf die Stundenverrechnungssätze fein aufgegliedert. Nahezu alle Streitpunkte sind bereits vom BGH entschieden, die letzte Ergänzung ist das Urteil des BGH vom 25.09.2018, Az. VI ZR 65/18, Abruf-Nr. 205554. Das Urteil wurde erst im Dezember 2018 mit Gründen veröffentlicht.

Fiktive Abrechnung bleibt

Der VI. Senat, also der Schadenrechtssenat des BGH, hat in dem Urteil 25.09.2018 offensichtlich keinen Anlass gesehen, die fiktive Abrechnung als solche in Frage zu stellen, wie es das LG Darmstadt ja auf der Grundlage einer Entscheidung des Baurechtssenates (VII. Senat) getan hat. Er hat schlicht und einfach über die ihm vorgelegte Revision entschieden.

Wichtig ! Würde der VI. Senat die fiktive Abrechnung generell – wie der VII. Senat es für eine Sondersituation des Bauvertragsrechts speziell getan hat – in Frage stellen, hätte er im aktuellen Urteil etwas dazu gesagt. Das hat er aber nicht getan.

Stundenverrechnungssätze

Ob bei der fiktiven Abrechnung der Stundenverrechnungssatz der Marke am Ort den Maßstab bildet oder ob der Versicherer den Geschädigten bzw. Sie als Abtretungsempfänger (Zessionar) auf eine (freie) Werkstatt mit geringeren Stundenverrechnungssätzen verweisen darf, hängt in erster Linie davon ab, wie alt das Fahrzeug ist und ob es scheckheftgepflegt ist.

Vorstoß des
LG Darmstadt
geht wohl ins Leere

Alter und Scheck-
heftpflege sind
die maßgeblichen
Kriterien

Stundenverrechnungssätze bei jungen oder markentreu gepflegten Kfz

Nach wie vor ist laut BGH für jedes im Haftpflichtfall unfallbeschädigte Fahrzeug im ersten Denkschritt der Stundenverrechnungssatz der Marke am Ort der Maßstab. Und für Fahrzeuge, die nicht älter als drei Jahre sind und auch für ältere Fahrzeuge, die bisher konsequent in Werkstätten der Marke zur Wartung und Reparatur waren, bleibt es auch dabei.

Marke vor Ort bildet den Maßstab

Bei anderen Fahrzeugen jedoch kann der Versicherer auf eine gleichwertige und „müheles erreichbare“ andere – auch freie – Werkstatt verweisen, aber nur auf deren Aushangpreise. „Versicherungsspezialpreise“ bleiben außen vor (BGH, Urteil vom 20.10.2010, Az. VI ZR 53/09, Abruf-Nr. 133712).

Hinter der Drei-Jahres-Grenze steckt die Überlegung, dass Fahrzeuge bis zu dem Alter regelmäßig noch den Schutz einer Herstellergarantie genießen. Die soll nicht durch einen (auch nur fiktiven) Verweis auf eine markenfremde Werkstatt gestört werden. Bei Fahrzeugen, die älter als drei Jahre, aber durchgängig scheckheftgepflegt sind, sind häufig bei Defekten noch Kulanzleistungen des Herstellers zu bekommen. Auch das soll nicht durch den Verweis nach außerhalb der Markenkette gestört werden.

Daraus folgt aber: Gibt es im lokalen Umfeld des Geschädigten zwei Betriebe der Marke, und verweist der Versicherer vom teuren auf den billigeren und dessen Preise, geht das in Ordnung. Denn die (auch nur gedachte) Reparatur in der billigeren Werkstatt der Marke stört ja weder den Anspruch auf die Garantieleistung noch die Kulanzentscheidung.

Allerdings geht das wiederum nicht, wenn der eine Betrieb nur deshalb billiger ist als der andere, weil er mit dem eintrittspflichtigen Versicherer spezielle Preise vereinbart hat. Denn der Verweis auf Versicherungs Sonderpreise scheidet generell aus (BGH, Urteil vom 20.10.2010, Az. VI ZR 53/09, Abruf-Nr. 133712).

Vorsicht bei zwei Betrieben der gleichen Marke am Ort

Wichtig | Allein der Umstand, dass die fragliche Werkstatt mit dem Haftpflichtversicherer in Bezug auf Reparaturen von Unfallschäden seiner Versicherungsnehmer vertraglich verbunden ist, lässt eine Verweisung auf deren Normalpreise laut BGH aber nicht unzumutbar erscheinen (BGH, Urteil vom 28.04.2015, Az. VI ZR 267/14, Abruf-Nr. 177240).

Stundenverrechnungssätze bei älteren nicht markentreu gepflegten Kfz

Ist das beschädigte Fahrzeug älter als drei Jahre (Stichtag ist immer der Unfalltag) und nicht durchgängig markengewartet, kann der Versicherer auf eine technisch gleichwertige müheles erreichbare Werkstatt und deren (Aushang!-)Preise verweisen.

Verweis auf andere Werkstatt möglich

Der Streit um die Gleichwertigkeit

Zur Frage der Gleichwertigkeit gibt der BGH den Instanzgerichten alle Freiheiten. Er hat einen Fall entschieden, bei dem es an einem acht Jahre alten BMW um einen Blechschaden ging.

Verweis auf
ZKF-Betrieb genügt
dem BGH

Der Vortrag des Versicherers zur Gleichwertigkeit beschränkte sich auf die Informationen, die drei im Prüfbericht genannten Werkstätten seien Mitglied im Zentralverband Karosserie und Fahrzeugtechnik, sie seien zertifizierte Meisterbetriebe für Karosserie- und Lackierarbeiten, deren Qualitätsstandard regelmäßig vom TÜV oder von der DEKRA kontrolliert werde. Es fänden ausschließlich Originalersatzteile Verwendung und die Kunden erhielten mindestens drei Jahre Garantie. Das hatte dem Berufungsgericht gereicht, und der BGH hat das nicht beanstandet (BGH, Urteil vom 23.02.2010, Az. VI ZR 91/09, Abruf-Nr. 101686).

PRAXISTIPP | Es ist leicht zu erkennen, dass es sich hier um die Kriterien handelt, bei deren Erfüllung im ZKF organisierte Karosseriebetriebe die dortige Premiummarke „EUROGARANT“ tragen dürfen. Seither benennen die Versicherer regelmäßig EUROGARANT-Betriebe und verweisen auf diese Kriterien und das BGH-Urteil.

Immer eine Frage
des Einzelfalls

Die „mühevolle Erreichbarkeit“

Die Verweiswerkstatt darf nicht unzumutbar weit entfernt sein. Wo da die Grenze zu ziehen ist, ist immer eine Frage des Einzelfalls:

- Führt der Geschädigte ein Fahrzeug einer seltenen Marke und ist deren Werkstatt beispielsweise 30 km entfernt, ist der Verweis auf eine 28 km entfernte Werkstatt sicher zumutbar.
- Liegt die Werkstatt der Marke des Geschädigten für ihn jedoch „gleich um die Ecke“, sieht ein Verweis auf eine 28 km entfernte Werkstatt anders aus. Im Stadtgewühl ist das ja gern eine Fahrzeit von mindestens einer halben, wenn nicht einer ganzen Stunde je Strecke. Unter diesem Gesichtspunkt ist bei freier Fahrt auf dem Lande wiederum mehr zumutbar.

Summa summarum: Wie der Richter das im konkreten Fall sehen wird, ist nie sicher vorhersehbar. Da lohnt es, die lokale Rechtsprechung zu kennen.

Hol- und Bring-
service spielt bei
weiter Entfernung
keine Rolle

Die Entfernung kann der Versicherer nicht dadurch ausblenden, dass die Werkstatt einen Hol- und Bringservice anbietet. Denn der BGH hat in einem Urteil darauf abgestellt, dass bei einer weit entfernten Werkstatt auch bei eventuellen Nachbesserungserfordernissen die Entfernung zu Buche schlägt: „Von Bedeutung für diese Bewertung ist auch der dem Geschädigten zugemutete Aufwand bei der Geltendmachung etwaiger Nacherfüllungsansprüche im Rahmen der Gewährleistung bei mangelhaften Reparaturleistungen.“ (BGH, Urteil vom 28.04.2015, Az. VI ZR 267/14, Abruf-Nr. 177240).

Geschädigter beschränkt sich selbst auf niedrigere Sätze

Die vom OLG München einst eingeführte Rechtsprechung, dass der Versicherer dann nicht mehr auf eine andere Werkstatt verweisen darf, wenn der Geschädigte freiwillig nicht die Preise seiner Markenwerkstatt verlangt, son-

dern auf der Grundlage durchschnittlicher Sätze abrechnet, hat sich durch die aktuelle BGH-Entscheidung erledigt. Eine solche Sperre des Verweises durch theoretische Preise gibt es nicht (BGH, Urteil vom 25.09.2018, Az. VI ZR 65/18, Abruf-Nr. 205554).

Die dadurch erhoffte Befriedung („Schlagen wir es in der Mitte durch, dann hört der Streit auf ...“) ist ohnehin nicht eingetreten. Bei der „Fracke“-Idee des LG Bielefeld und des BGH ist das ja auch nicht gelungen. Halbe/halbe ist den meisten Versicherern eben nicht genug, solange man Hoffnung auf noch weniger hat.

UPE-Aufschläge, Verbringungs- und Entsorgungskosten

Zum Thema UPE-Aufschläge, Verbringungs- und Entsorgungskosten reiten Versicherer noch immer das tote Pferd: Fiktiv sei das ja alles nicht angefallen und deshalb nicht zu erstatten.

Das entlarvt sich schon deshalb, weil bei einer konsequent fiktiven Abrechnung ohne jegliche durchgeführte Reparatur gar nichts „anfällt“ und dennoch der Schaden zu erstatten ist – und von den Versicherern auch erstattet wird.

Außerdem hat der BGH dem Spuk rechtlich schon mit seinem Urteil vom 19.02.2013 ein Ende bereitet. Wörtlich heißt es darin:

„Die im Sinne des § 249 Abs. 2 S. 1 BGB erforderlichen (Gesamt-)Reparaturkosten eines Kraftfahrzeuges nach einem Verkehrsunfall setzen sich aus vielen einzelnen Kostenfaktoren zusammen und lassen sich schadensrechtlich nicht aufspalten in einen ‚angefallenen‘ und einen ‚nicht angefallenen‘ Teil. Dies wäre in der Rechtspraxis nicht handhabbar und würde dem Geschädigten sowohl die Ersetzungsbefugnis als auch die Dispositionsfreiheit im Sinne des § 249 Abs. 2 S. 1 BGB nehmen.“ (BGH, Urteil vom 19.02.2013, Az. VI ZR 401/12, Abruf-Nr. 131159).

Stattdessen muss nach dem Schema, das unter dem Stichwort „Stundenverrechnungssätze“ aufgezeigt wurde, die Referenzwerkstatt ermittelt werden. Dann muss man sich vorstellen, es werde dort repariert. Wenn dort UPE-Aufschläge, Verbringungskosten und/oder Entsorgungskosten verrechnet würden, müssen die auch fiktiv erstattet werden, und wenn nicht, dann nicht.

Das war schon immer so und wurde nun durch das aktuelle BGH-Urteil unmissverständlich klargestellt (BGH vom 25.09.2018, Az. VI ZR 65/18, Abruf-Nr. 205554).

PRAXISTIPP | UE hat für Sie alle Textbausteine zur fiktiven Abrechnung eines Reparaturschadens im Haftpflichtfall im modularen Textbaustein 076 „Fiktive Abrechnung Haftpflichtschaden“ → Abruf-Nr. 44049672 zusammengefasst. Die neuen Passagen daraus finden Sie auf den Seiten 18 und 19 dieser Ausgabe.

Versicherer
reiten immer noch
das tote Pferd, ...

... obwohl der BGH
längst Klartext
gesprochen hat



SIEHE AUCH
Textbaustein 076
auf Seite 18

REPARATURKOSTEN

Probefahrt oder Speicherauslesen und die These „Das darf nix kosten, fällt in die Gemeinkosten“

Immer wieder liest man in Abrechnungsschreiben einiger Versicherer, diese oder jene Kostenposition sei nicht erstattungsfähig. Es handele sich um Gemeinkosten, die nicht gesondert berechnet werden dürften. Schadenrechtlich spielt das keine Rolle, denn der Geschädigte hat keinen Einfluss darauf, wie die Werkstatt kalkuliert und was in deren Systematik als Gemeinkosten betrachtet und was gesondert berechnet wird. Wenngleich das der vordergründige Aspekt ist, soll die werkvertragliche Frage der Gemeinkosten näher beleuchtet werden. Denn manche Gerichte schauen auch darauf. |

Es geht um Arbeitsschritte, nicht um Licht und Heizung

Wer in seiner Rechnung „Werkstattlicht an, 2 Euro, Heizung an, 5 Euro“ berechnen würde, wäre sicher im falschen Film. Das sind tatsächlich Positionen, die nicht auf den einzelnen Auftrag heruntergebrochen werden können. Denn das Licht ist an, die Heizung wärmt, ohne dass es darauf ankommt, ob an diesem Fahrzeug mehr oder weniger zu arbeiten ist.

Aber darum geht es ja nie. Es geht um einzelne Arbeitsschritte an dem konkreten Fahrzeug.

Ein Klassiker der Gemeinkostenbehauptung: Die Probefahrt

Das AG Stade sagt in einem werkvertragsrechtlich orientierten Urteil im Hinblick auf die Probefahrtkosten: „Zum einen ist im Rahmen eines Reparaturauftrages jede Tätigkeit, die für die Reparatur des Fahrzeugs erforderlich ist, zu vergüten.“ (AG Stade, Urteil vom 14.05.2018, Az. 63 C 28/18, Abruf-Nr. 201327).

Im gleichen Sinne sagt das AG Gießen im Hinblick auf die Probefahrtkosten und das Auslesen des Fehlerspeichers: „Soweit die Beklagte meint, hierbei handele es sich um Tätigkeiten, für die ein Unternehmen keine gesonderte Vergütung verlangen könne, kann dem nicht gefolgt werden. Es liegt auf der Hand, dass alle Handlungen, die im Zusammenhang mit der Reparatur eines Fahrzeuges von einer Werkstatt unternommen und einer konkreten Reparatur zugerechnet werden können, in die Preisbildung, d. h. die Reparaturkosten einfließen. Sowohl die Durchführung einer Probefahrt, als auch das Auslesen eines Fehlerspeichers sind für ein Reparaturunternehmen mit entsprechenden Personalkosten verbunden, die nachvollziehbar an den Auftraggeber ... weitergeben werden.“ (AG Gießen, Urteil vom 12.10.2018, Az. 45 C 37/18, Abruf Nr. 206027, eingesandt von DAMIUS Die Unfallkanzlei, Ottweiler).

Es liegt in der Autonomie der Werkstatt, was sie gesondert abrechnet

Immer mehr Arbeitsschritte in die Gemeinkosten zu integrieren, würde bedeuten, die Stundensätze anheben zu müssen. Dann zahlt jeder Kunde anteilige Probefahrtkosten, auch der, der keine brauchte. Es ist allein Sache der Werkstatt, was sie intern wohin sortiert.

Gemeinkosten extra
abzurechnen wäre
falsch

Aber nicht alles fällt
in die Gemeinkosten

Höhere Stunden-
sätze wären
die Folge

VERBRINGUNGSKOSTEN

Neue Idee: Versicherer will Verbringungskosten mit Verbraucherschutz-Argument eindämmen

I Die Verbringungskosten für den Transport des Fahrzeugs von Karosseriereparatur zum Lackierer und zurück sind einigen Versicherern ein gewaltiger Dorn im Auge. Und so lassen sie nichts unversucht, diese einzudämmen oder zu eliminieren. Nun wirft ein Versicherer eine Verbraucherschutznorm in den Ring. Zurecht, fragt ein UE-Leser? I

FRAGE: In einem Rechtsstreit um restliche Verbringungskosten kommt ein Versicherer erstmals mit dem Argument, gemäß § 312a Abs. 2 BGB dürften Verbringungskosten nur berechnet werden, wenn der Verbraucher zuvor unter Einhaltung von Formvorschriften auf die Entstehung dieser Kosten hingewiesen würde. Ist das richtig?

ANTWORT: Nein! § 312a Abs. 2 BGB lautet (auszugsweise): „Der Unternehmer ist verpflichtet, den Verbraucher nach Maßgabe des Artikels 246 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche zu informieren. Der Unternehmer kann von dem Verbraucher Fracht-, Liefer- oder Versandkosten und sonstige Kosten nur verlangen, soweit er den Verbraucher über diese Kosten entsprechend den Anforderungen aus Artikel 246 Abs. 1 Nummer 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche informiert hat.“

Betrifft nur Verträge mit Verbrauchern

§ 312a Abs. 2 BGB befasst sich also nur mit Verträgen zwischen Unternehmen und Verbrauchern, die im Geschäft des Unternehmers bei Anwesenheit des Kunden abgeschlossen wurden. Ist ihr Kunde (der Geschädigte) also Unternehmer, Verein, Körperschaft des öffentlichen Rechts oder ein anderer Nicht-Verbraucher, liegt das Argument des Versicherers von vornherein neben der Sache.

Und wenn der Kunde Verbraucher ist?

Ist der Kunde hingegen Verbraucher, greift § 312a BGB. Jedoch: Aus dem Zusammenhang und der Entstehungsgeschichte heraus ist völlig offensichtlich, dass es sich um Kosten für die Lieferung an den Kunden handelt.

Würde z. B. der Kunde darum bitten, dass ihm das Fahrzeug nach der Reparatur nach Hause gebracht werde, müsste die Werkstatt über entstehende Kosten belehren, wenn sie dafür etwas berechnet. Ein notwendiger Transport innerhalb der Werkvertragsleistung ist davon nicht umfasst.

Doch selbst, wenn es anders wäre, gilt der Grundsatz des BGH, dass Fehler im Grundverhältnis nicht auf das Schadenersatzverhältnis durchschlagen.

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Textbaustein 468: § 312a Abs. 2 BGB nicht bei Verbringungskosten (H) → Abruf-Nr. 45658946

Geschädigter muss nicht nach § 312a Abs. 2 BGB ...

... auf Verbringungskosten hingewiesen werden

GUTACHTEN

Die Pflichten des Geschädigten im Hinblick auf das Gutachten

| Das Schadengutachten ist der Dreh- und Angelpunkt einer sicheren Haftpflichtschaden-Abwicklung. Mit einem seriösen Gutachten sind dem Geschädigten die größten Unsicherheiten genommen. Das gilt aber nur, wenn auch der Geschädigte seine drei Pflichten beim Zustandekommen des Gutachtens erfüllt hat. Lesen Sie nachfolgend, welche das sind. |

Ein seriöses Gutachten weist dem Geschädigten den Weg zu einer Reparatur, die den Zustand „hinterher wie vorher“ bestmöglich herstellt. Das Prognoserisiko dabei trägt der Schädiger. Denn der Geschädigte ist Laie, und das Gutachten soll ihm das fehlende technisch-kalkulatorische Wissen ersetzen. Stimmt etwas nicht, wird das nicht auf dem Rücken des Geschädigten ausgetragen. Stattdessen hat der Versicherer die Regressmöglichkeit gegen den Schadengutachter.

Die drei Pflichten
des Geschädigten

Alles das gilt aber nur, wenn der Geschädigte seinerseits seine Pflichten erfüllt hat. Die lassen sich mit drei Schlagworten benennen.

- Auswahl eines seriösen Schadengutachters
- Ehrliche Informationen an den Schadengutachter
- Plausibilitätskontrolle

Auswahl eines seriösen Schadengutachters

Wendet sich der Geschädigte an die lokal etablierten Gutachterbüros oder an die allseits bekannten überregionalen Gutachterorganisationen, muss er sich nicht den Vorwurf des „Auswahlverschuldens“ entgegenhalten lassen. Doch auch bei einem seriös auftretenden erst seit kurzem am Markt befindlichen Gutachter mit Meister- oder Ingenieursqualifikation hat er nichts falsch gemacht. Irgendwann hat ja jeder der Marktteilnehmer einmal angefangen.

Hier trifft
den Geschädigten
ein „Auswahl-
verschulden“

Dass ein Werkstattinhaber oder -mitarbeiter, der sich kurzfristig in die Rolle eines „Schadengutachters“ versetzt, kein „neutraler“ Gutachter ist, wenn die Werkstatt anschließend repariert, kann der Geschädigte ohne weiteres erkennen. Die Kosten für ein solches Gutachten muss der Versicherer nicht erstatten. Auch die Schutzwirkung des Gutachtens für den Geschädigten ist nicht gegeben.

Wichtig | Nach Einschätzung von UE ist das auch nicht anders, wenn zwar ein in irgendeiner Zentrale sitzender Sachverständiger das Schadengutachten erstellt, der Werkstattmitarbeiter jedoch die Schadenfotos erstellt und dorthin sendet. Selbst wenn man keine „geschickte Auswahl“ der Bilder oder deren Manipulation durch Bildbearbeitungsprogramme unterstellt, fehlen dem Schadengutachter auf diese Weise relevante Eindrücke.

So hat das AG Dachau ein solches Gutachten verworfen. Ein Auge sei zu detaillierteren Wahrnehmungen fähig als eine Kamera. Außerdem komme es immer auch darauf an, dass der Sachverständige mit Ohr und Nase am Objekt sei. Im Übrigen sei das Gutachten schon formal unbrauchbar, weil der als Ersteller benannte Sachverständige nicht im Gutachten selbst offengelegt hat, dass er das begutachtete Objekt nicht mit eigenen Augen gesehen hat (AG Dachau, Urteil vom 30.01.2013, Az. 3 C 1146/10, Abruf-Nr. 131464).

Ehrliche Informationen an den Schadengutachter

Es kann relevante Informationen geben, die der Schadengutachter braucht, um ein korrektes Gutachten zu erstellen. Nicht alle Umstände kann der nämlich selbst erkennen. Ein manipulierter Kilometerstand z. B. lässt einen falschen Wiederbeschaffungswert (WBW) entstehen, was Reparaturschäden zu Totalschäden werden oder 130-Prozent-Schäden explodieren lassen kann. Auch reparierte Vorschäden haben Einfluss auf den WBW. Altschäden im aktuellen Schadenbereich führen dazu, dass der aktuelle Schaden nur scheinbar in vollem Umfang vom aktuellen Unfall stammt.

Alle diese Umstände muss der Geschädigte, wenn er sie kennt, offenlegen. Tut er es nicht, ist er für die Fehlerhaftigkeit des Gutachtens selbst verantwortlich. Er bekommt dann die Kosten für das Gutachten nicht erstattet. Dennoch kann der Schadengutachter das Honorar vom Geschädigten verlangen.

Es nützt auch nichts, dass der Geschädigte oft nicht selbst mit dem Schadengutachter in Kontakt tritt. Wer die Kommunikation mit dem Sachverständigen einem Boten – zumeist einem Werkstattmitarbeiter – überlässt, muss die Informationen eben über den Boten an den Gutachter bringen.

Plausibilitätskontrolle

Da der Geschädigte den Schadengutachter zu Rate ziehen darf, weil er selbst von den Dingen nichts versteht, kann von ihm nicht verlangt werden, dass er das Gutachten inhaltlich kontrolliert. Dazu fehlt ihm die Sachkenntnis. Allenfalls ganz offensichtliche Fehler („Rückleuchten beim Frontschaden“) können im Einzelfall zu seinen Lasten gehen.

Zur vom Versicherer behaupteten Pflicht des Geschädigten, das Gutachten prüfen zu müssen, sagt das AG Gießen: „Der von der Rechtsprechung angenommenen Verpflichtung des Unfallgeschädigten zu einer Plausibilitätskontrolle ist die Klägerin durch Abgleich des vorliegenden Sachverständigengutachtens mit der Rechnung des Reparaturbetriebes nachgekommen. Soweit die Beklagte des Weiteren fordert, dass die Klägerin auch das Gutachten des Sachverständigen B. auf dessen Plausibilität hin hätte überprüfen müssen, lässt sich hierfür kein Ansatz erkennen. Dies zumal die Beklagte auch keine Punkte nennt, hinsichtlich derer das von der Klägerin eingeholte Gutachten fehlerhaft sein soll, und dies zudem in einer Weise, die für die Klägerin als Laiin erkennbar gewesen wäre.“ (AG Gießen, Urteil vom 12.10.2018, Az. 45 C 37/18, Abruf Nr. 206027, eingesandt von DAMIUS Die Unfallkanzlei, Ottweiler).

Manche Informationen muss der Geschädigte offenlegen

Nur offensichtliche Fehler muss der Geschädigte erkennen

MIETWAGEN

Und wieder kursiert ein Mietwagenfragebogen

Immer wieder einmal fallen einzelne Versicherer mit kuriosen Fragebogen zur Mietwagenthematik auf. Manche Fragen in dem Formular sind sinnvoll, andere wiederum haben bestenfalls Originalitätswert. Am schönsten finden wir im nachfolgend abgedruckten Beispiel die Frage „Wurde Ihnen erklärt, dass sie ggf. als Partei in einem gerichtlichen Verfahren beteiligt sind?“. Unsere bevorzugte Antwort darauf wäre: „Warum das denn, werden sie denn nicht korrekt regulieren?“

Der Fragebogen im Wortlaut

■ Fragebogen eines Versicherers

Bitte teilen Sie uns zur weiteren Prüfung noch ergänzend mit:

1. Wie kam es zu der Anmietung bei der Fa. XXX _____
2. Wer hat den Mietwagen angemietet? _____
(Name und Anschrift)
3. Wo wurde der Mietwagen angemietet?
☐ Mietwagenunternehmen: _____
(Name und Anschrift)
☐ Werkstatt/Autohaus: _____
(Name und Anschrift)
4. Ist Ihnen der Name des Mitarbeiters bekannt, der bei der Anmietung Ihr Ansprechpartner war? _____
(Name und Anschrift)
5. Wurden Sie über die Höhe der auf Sie zukommenden Mietwagenkosten informiert? ☐ ja ☐ nein
6. Zu welchen Konditionen wurde ein Mietfahrzeug angeboten? _____
7. Wurden Sie von dem Mitarbeiter des Mietwagenunternehmers/Autohauses darüber informiert, dass er unterschiedliche Preise und Tarife für Mietwagen anbietet? ☐ ja ☐ nein
 Falls ja, konnten Sie frei zwischen diesen Preisen und Tarifen wählen?
☐ ja ☐ nein, warum nicht? _____
8. Hat man Sie darüber informiert, dass Sie evtl. die Kosten auch selbst tragen müssen?
☐ im Falle einer Mithaftung? ☐ ja ☐ nein
☐ weil die Versicherung die berechnete Mietpreishöhe nicht erstattet?
☐ ja ☐ nein
9. Welche anmietbaren Fahrzeuge wurden angeboten? _____

19 Fragen des
Versicherers

Manche sinnvoll, ...

... manche besten-
falls originell, ...

10. Hatten Sie sich nach anderen Tarifen oder nach Preisen bei anderen Vermietern erkundigt? Bei wem, mit welchem Ergebnis? _____

11. Wie viel Kilometer sind Sie mit dem Mietwagen gefahren? _____

12. Für welche Zwecke/Entfernungen benötigten Sie den Mietwagen? _____

13. Über wie viele Fahrzeuge verfügen Sie in Ihrer Familie? _____

14. Wer war Ihnen bei der Beauftragung zur Begutachtung und Anmietung behilflich? _____

15. Erhielten Sie bereits selbst eine Aufforderung zur Begleichung des Rechnungsbetrags bzw. die Mietwagenrechnung? ☐ ja ☐ nein

16. Haben Sie die Mietwagenrechnung bereits bezahlt? ☐ ja ☐ nein

17. Wurde die Möglichkeit der Vorfinanzierung oder Kreditkartenabrechnung angesprochen? ☐ ja ☐ nein

18. Besteht ein Schutzbrief, z. B. über den ADAC oder Ihrer Versicherung? ☐ ja ☐ nein
Gesellschaft, Vertragsnummer: _____

20. Wurde Ihnen erklärt, dass Sie ggf. als Partei in einem gerichtlichen Verfahren beteiligt sind? ☐ ja ☐ nein

Weitere Anmerkungen: _____

Ort Datum Unterschrift

... manche sinnlos

Und so kann man antworten

Einige Anwälte berichten UE, sie würden den Fragebogen schlichtweg ignorieren. Doch das wirft wieder die alte Frage nach der richtigen Taktik auf: Wenn die Beantwortung unnützer Fragen zu schnellerer Regulierung oder jedenfalls einem baldigen teilweisen Geldfluss führt, kann die Beantwortung eben doch in diesem Sinne sinnvoll sein.

Wir neigen dazu, die Fragen, die ohne Bedeutung oder absurd formuliert sind, mit Antworten zu versehen, die zeigen, dass das kaum ernst zu nehmen ist. Das hängt natürlich davon ab, wie „sattelfest“ der Kunde ist und ob er mitspielt.

- Antwort 1: „Durch Unterzeichnung des Mietvertrags.“ Was soll man denn sonst dazu sagen?
- Antwort 2: Notieren sie dort durchaus den Namen und die Anschrift.
- Antwort 3: Ist ggf. wichtig im Hinblick auf die Zustellkosten. Da kann man ruhig angeben, wo der Ort der Anmietung war.

Fragen beantworten,
kann taktisch klüger
sein

Ein bisschen Spaß
darf sein

- Antwort 4: Entweder „nein“ oder den Namen angeben, Anschrift „Datenschutz“
- Antwort 5: „nein“ ankreuzen und „Die Anmietdauer stand ja noch nicht fest“.
- Antwort 6: „Siehe Mietvertrag“.
- Antwort 7: „nein“ ankreuzen und ergänzen: „Tut er das denn auch für Einkunden?“
- Antwort 8: Erste Zeile „ja“ ankreuzen, ggf. ergänzen durch „Das weiß ich aber auch selbst“. Zweite Zeile nichts ankreuzen und ergänzen „Unterscheiden Sie zwischen ‚nicht erstattet‘ und ‚nicht erstatten muss‘?“
- Antwort 9: „Zur Mietwagengruppe Passende“
- Antwort 10: „Nein, das muss man doch nur bei auffällig hohen Preisen, siehe BGH, OLG Dresden und andere Gerichte“.
- Antwort 11: Bitte die Zahl angeben
- Antwort 12: „Zweck Fahren; Entfernungen unterschiedlich und nicht immer vorhersehbar.“
- Antwort 13: „Mit Kindern und Enkeln, Onkeln und Tanten, Neffen und Nichten kaum zu zählen.“ Und wenn der Kunde den Spaß nicht mitmachen möchte „In der Familie oder im Haushalt? Jedenfalls kein weiteres, das mir dauerhaft zur Verfügung stünde.“
- Antwort 14: „Ich habe den Mietwagen nicht begutachtet. Wenn Sie mein beschädigtes Fahrzeug meinen: Der Gutachter. Anmieten kann ich schon allein.“
- Antwort 15: Entsprechendes ankreuzen
- Antwort 16: Entsprechendes ankreuzen
- Antwort 17: „BGH, Az. VI ZR 36/06: Nicht nötig.“
- Antwort 18: „Der wäre doch subsidiär. Und private Vorsorge hat nicht den Zweck, den Schädiger zu entlasten.“
- Antwort 20: „Warum das denn, werden sie denn nicht korrekt regulieren?“
- Zu „Weitere Anmerkungen“: „Frage 19 habe ich nicht beantwortet, weil es die zwischen Frage 18 und 20 nicht gibt.“

Schutzbrief soll nicht
den Schädiger
entlasten

Eine Bemerkung zum Verständnis

Auch ein Schutzbrief übernimmt ja Mietwagenkosten. Doch in aller Regel ist darin vereinbart, dass der Schutzbriefanbieter Mietwagenkosten nur dann ersetzt, wenn kein Anspruch gegen einen Dritten entsteht. Das ist die in der Antwort angesprochene „Subsidiarität“. Und beim Haftpflichtschaden gibt es ja einen Anspruch auf Erstattung der Mietwagenkosten. Außerdem macht es aus Sicht des Geschädigten keinen Sinn, den Anspruch aus dem Schutzbrief zugunsten eines Schädigers zu verbrauchen. Das muss er auch nicht, denn eigene Vorsorge ist nicht dazu da, den Schädiger zu entlasten.

ARCHIV

Ausgaben 11 | 2017
8 | 2016 und 12 | 2014



WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Durchschaubarer Fragebogen eines Versicherers zur Sachverständigenbeauftragung“, 11/2017, Seite 9 → Abruf-Nr. 44964159
- Beitrag „Fragebogen eines Versicherers zum Glasschaden sorgt für Verunsicherung“, UE 8/2016, Seite 8 → Abruf-Nr. 44174135
- Beitrag „Dreister Fragebogen zur Anwaltseinschaltung“, UE 12/2014, Seite 8 → Abruf-Nr. 43065870

MIETWAGEN

LG Frankfurt a. M. und andere hessische LG einigen sich auf „Fracke“

Das LG Frankfurt a. M. und andere hessische LG wollen bei der Erstattung der Mietwagenkosten einheitlich die Fracke-Methode anwenden; also den Mix aus dem Fraunhofer-Marktpreisspiegel und dem Schwacke-Mietpreisspiegel. Das habe er – schreibt ein UE-Leser an die Redaktion – anlässlich eines Mietwagenprozesses vor der 12. Zivilkammer des LG Frankfurt a. M. vom Vorsitzenden Richter erfahren.

Einheitlich „Fracke“ bei den hessischen Landgerichten

Der Vorsitzende Richter, der auch Mitglied der 16. Berufungszivilkammer am OLG Frankfurt a. M. ist, habe dargelegt, dass ab sofort eine einheitliche Linie bei allen Kammern eingeschlagen werde. Auch die Richter, die vorher eher Fraunhofer bzw. eher Schwacke zugewandt waren, würden nunmehr ausschließlich die von dem LG Frankfurt a. M. neu aufgestellten Kriterien anwenden.

Das sei das Ergebnis einer Richter-Besprechung des LG Frankfurt a. M. und anderer hessischer Landgerichte im Oktober 2018. Dabei hätten die Richter im Sinne einer einheitlichen Rechtsprechung und einer damit einhergehenden Rechtssicherheit folgende Eckpunkte festgelegt:

- Fracke-Methode (Modus-Wert)
- Fünf Prozent Eigensparnis (bei gleichklassiger Anmietung)
- Nebenkosten – soweit angefallen und unfallbedingt erforderlich – ausschließlich nach Schwacke-Liste, weil bei Fraunhofer nicht oder nicht hinreichend eruiert.

Das gelte auch für die Landgerichte Gießen, Darmstadt, Kassel und Limburg.

Bedeutung für die Praxis

Die neue Vorgehensweise der hessischen Richter ist konstruktiv: Alle Beteiligten wissen jetzt genau, woran sie sind. Klagen können von Anfang an so auf den Weg gebracht werden, dass der (geschädigte) Kläger nicht auf einem Teil der Prozesskosten sitzen bleibt.

PRAXISTIPP | Es empfiehlt sich, Klagen mit einem Streitwert bis 5.000 Euro beim AG Frankfurt a. M. nach der Fracke-Methode zzgl. Nebenkosten einzureichen, um sodann in der zweiten Instanz (Berufung) entsprechende Rechtssicherheit zu haben.

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Checkliste „Grundlage der Erstattung von Mietwagenkosten bei Unfallschäden an den deutschen Zivilgerichten“ auf ue.iww.de → Abruf-Nr. 43079171

Ein Richter plaudert aus dem Nähkästchen

Die Eckpunkte der neuen Regelung ...

... gelten für alle hessischen LG



DOWNLOAD

Checkliste auf ue.iww.de

TEXTBAUSTEINE

Korrespondenz leicht gemacht

Im vorderen Teil dieser Ausgabe haben wir in der Randspalte auf Textbausteine verwiesen, die sich auf den dort abgedruckten Beitrag beziehen. Nachfolgend finden Sie nun die Textbausteine für Ihre Korrespondenz mit dem Versicherer, für das Gespräch mit Ihren Kunden oder als Argumentationshilfe für den Anwalt des Geschädigten – diesmal mit einem Verweis zurück auf den jeweiligen Beitrag.

DOWNLOAD

Alle Textbausteine
auf ue.iww.de



PRAXISTIPPS |

- Die Textbausteine sind für Standardfälle formuliert. Weicht Ihr konkreter Fall davon wesentlich ab, sollten Sie einen Rechtsanwalt zu Rate ziehen.
- Beherzigen Sie die Hinweise mit dem Wort **Wichtig** am Ende mancher Textbausteine. Dort weisen wir insbesondere darauf hin, wenn beispielsweise Ihr Kunde oder der Rechtsanwalt den Textbaustein verwenden sollte oder wie der Textbaustein eingesetzt werden sollte, wenn er aus mehreren Varianten besteht.
- Die Textbausteine stehen Ihnen auf ue.iww.de unter Downloads → Filtern nach Art kostenlos zur Übernahme in Ihre Textverarbeitung zur Verfügung. Direkt aufrufen können Sie den einzelnen Textbaustein auf ue.iww.de mit der achtstelligen Abruf-Nr. aus der Randspalte beim jeweiligen Textbaustein.

SIEHE AUCH

Zum Beitrag
auf Seite 6



DOWNLOAD

Abruf-Nr. 44049672
auf ue.iww.de



TEXTBAUSTEIN 076 / Fiktive Abrechnung Haftpflichtschaden

Wichtig | Bitte beachten Sie, dass es innerhalb der Textbausteinmodule auszuwählende Varianten gibt!

■ Stundenverrechnungssatz

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben/das Autohaus ... hat (Unzutreffendes streichen) das Fahrzeug von unserem/einem (Unzutreffendes streichen) Kunden unrepariert in Zahlung genommen. Bei den Reparaturkosten handelt es sich eindeutig um einen Reparaturschaden. Auch wenn in der Situation der unreparierten Inzahlungnahme die Reparaturkosten eine fiktive Position bleiben, ist es nicht zulässig, die Stundenverrechnungssätze auf beliebige Stundenverrechnungssätze zu kürzen.

■ Variante: Beschädigtes Fahrzeug nicht älter als drei Jahre

Das beschädigte Fahrzeug ist nicht älter als drei Jahre. Damit ist gemäß der Entscheidung des BGH vom 20.10.2010 (Az. VI ZR 53/09) der Verweis auf eine Werkstatt außerhalb der Markenkette gesperrt. Maßstab der Abrechnung ist und bleibt dann der Stundenverrechnungssatz der Marke am Ort.

■ Variante: Beschädigtes Fahrzeug älter als drei Jahre und scheckheftgepflegt
Das beschädigte Fahrzeug ist zwar älter als drei Jahre, jedoch nachweislich lückenlos in der Markenwerkstatt gewartet, Nachweis anbei. Damit ist gemäß der

Entscheidung des BGH vom 20.10.2010 (Az. VI ZR 53/09) der Verweis auf eine Werkstatt außerhalb der Markenkette gesperrt. Maßstab der Abrechnung ist und bleibt dann der Stundenverrechnungssatz der Marke am Ort.

- **Variante**

Das ist der Stundenverrechnungssatz unseres Autohauses.

- **Variante für Anwälte**

Das ist der Stundenverrechnungssatz des Autohauses ...

- **UPE-Aufschlag, Verbringungskosten, Entsorgungskosten etc.**

Im Hinblick auf die UPE-Aufschläge, Verbringungskosten und Entsorgungskosten (Unzutreffendes streichen!) wird seitens vieler Versicherer noch immer und entgegen der BGH-Rechtsprechung eingewandt, fiktiv sei das ja alles nicht angefallen und deshalb nicht zu erstatten.

Das entlarvt sich schon deshalb als unsinnig, weil bei einer konsequent fiktiven Abrechnung ohne jegliche durchgeführte Reparatur gar nichts „anfällt“ und dennoch der Schaden zu erstatten ist und von den Versicherern auch erstattet wird.

Der BGH hat diesem Spuk rechtlich schon mit seinem Urteil vom 19.02.2013 (Az. VI ZR 401/12) ein Ende bereitet. Wörtlich heißt es darin:

„Die im Sinne des § 249 Abs. 2 S. 1 BGB erforderlichen (Gesamt-) Reparaturkosten eines Kraftfahrzeuges nach einem Verkehrsunfall setzen sich aus vielen einzelnen Kostenfaktoren zusammen und lassen sich schadensrechtlich nicht aufspalten in einen ‚angefallenen‘ und einen ‚nicht angefallenen‘ Teil. Dies wäre in der Rechtspraxis nicht handhabbar und würde dem Geschädigten sowohl die Ersetzungsbefugnis als auch die Dispositionsfreiheit im Sinne des § 249 Abs. 2 S. 1 BGB nehmen.“

Stattdessen muss man sich vorstellen, es werde in der Markenwerkstatt, also bei uns / also im Autohaus ... (Unzutreffendes streichen) repariert. Wenn dort UPE-Aufschläge und/oder Verbringungskosten und/oder Entsorgungskosten verrechnet würden, müssen die auch fiktiv erstattet werden, und wenn nicht, dann nicht. Das war schon immer so und wurde durch das BGH-Urteil vom 25.09.2018 (Az. VI ZR 65/18) unmissverständlich klargestellt.

Für den konkreten Fall bedeutet das: (Unzutreffendes streichen und Beträge einfügen)

Es würden UPE-Aufschläge in Höhe von ... Prozent, also in Summe ... Euro berechnet. Die sind auch fiktiv zu erstatten.

Es würden Verbringungskosten in Höhe von ... Euro berechnet. Die sind auch fiktiv zu erstatten.

Es würden Entsorgungskosten in Höhe von ... Euro berechnet. Die sind auch fiktiv zu erstatten.

SIEHE AUCH

Zum Beitrag
auf Seite 11



DOWNLOAD

Abruf-Nr. 45658946
auf ue.iww.de



TEXTBAUSTEIN 468 / § 312a Abs. 2 BGB nicht bei Verbringungskosten (H)

■ Variante: Geschädigter ist kein Verbraucher

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie sind der Auffassung, die Werkstatt hätte im Hinblick auf die Verbringungskosten zum Lackierer den Geschädigten in seiner Rolle als Kunde bei Auftragserteilung im Sinne des § 312a Abs. 2 BGB auf entstehende Fracht-, Liefer- oder Versandkosten aufmerksam machen und ihn entsprechend belehren müssen. Weil das nicht geschehen sei, dürften die Verbringungskosten nun nicht berechnet werden.

Dabei übersehen Sie: Der Geschädigte ist kein Verbraucher. Doch nur für Verträge zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher ist der Anwendungsbereich der §§ 312 ff BGB eröffnet, nicht aber für Verträge, die der Unternehmer mit einem anderen Unternehmer oder einem Verein, einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder welchem Nicht-Verbraucher auch immer, abschließt.

■ Variante: Geschädigter ist Verbraucher

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie sind der Auffassung, die Werkstatt hätte im Hinblick auf die Verbringungskosten zum Lackierer den Geschädigten in seiner Rolle als Kunde bei Auftragserteilung im Sinne des § 312a Abs. 2 BGB auf entstehende Fracht-, Liefer- oder Versandkosten aufmerksam machen und ihn entsprechend belehren müssen. Weil das nicht geschehen sei, dürften die Verbringungskosten nun nicht berechnet werden.

Aus dem Zusammenhang des § 312 a Abs. 2 BGB und aus seiner Entstehungsgeschichte heraus ist völlig offensichtlich, dass es sich dabei um Kosten für die Lieferung an den Kunden handelt.

Würde z. B. der Kunde darum bitten, dass ihm sein Fahrzeug nach der Reparatur nach Hause gebracht werde, müsste die Werkstatt ggf. über entstehende Kosten belehren, wenn sie dafür etwas berechnet.

Ein notwendiger Transport innerhalb der Werkvertragsleistung ist davon nicht umfasst.

Doch selbst, wenn es anders wäre, gilt der Grundsatz des BGH, dass Fehler im Grundverhältnis nicht auf das Schadenersatzverhältnis durchschlagen (z. B. BGH, Urteil vom 09.10.2007, Az. VI ZR 27/07).